



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei und Handklöppelei in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 16. September 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Qualifizierungschancengesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei und Handklöppelei in Heimarbeit Beschäftigten

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: a) für die Weißstickerei¹
b) für die Handklöppelei

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgeltberechnung

Die Stückentgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten berechnen sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B.

§ 3

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.
2. Der Heimarbeitszuschlag beträgt 5 %.
3. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

¹ Siehe Abbildungen in der Beilage zum BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1955 und Nr. 117 vom 10. Juni 1956



§ 5

Feiertag, Krankheit

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Berechnungsgrundlage ist das reine Arbeitsentgelt gemäß § 3.

§ 6

Urlaub

Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), in Verbindung mit der bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Garne und Zutaten

Die benötigten Garne und Zutaten hat der Auftraggeber zu stellen.

§ 8

An- und Ablieferung

1. Die Kosten für die An- und Ablieferung des Materials bzw. der fertigen Waren gehen zulasten des Auftraggebers.
2. Entstehende Kosten für Fahrten, die auf Veranlassung des Auftraggebers unternommen werden müssen, hat dieser zu tragen.

§ 9

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

B

Entgelte und Arbeitszeiten

ab 1. November 2019

I. Weißstickerei

1

1.1 Das Grundentgelt je Stunde beträgt

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) für Ziehen, Nähen, Plattsticken und Lochsticken | 7,53 Euro
= je Minute 13 Cent |
| b) für Ziehen ohne Vorzeichnung, Monogrammstickerei, Nadelmalerei und Richelieustickerei | 8,64 Euro
= je Minute 14 Cent |

1.2 Für Arbeiten, für die in den Nummern 2 und 3 weder Stückentgelte noch Arbeitszeiten festgesetzt sind, ist das Entgelt so zu berechnen, dass ein in Heimarbeit Beschäftigter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit mindestens einen Stundenverdienst in Höhe des Grundentgelts nach Absatz 1 Buchstabe b erreicht.

1.3 Die Stückentgelte (Nummer 2) und Arbeitszeiten (Nummer 3) verstehen sich für Arbeiten auf Stoffen von mittlerer Garnstärke und normaler Beschaffenheit (Kunstseide, Leinen, Linon und Batist) bei Verwendung eines der Stoffstärke und sonstigen Stoffbeschaffenheit angemessenen Stickmaterials.

1.4 Bei besonders schwer zu bearbeitenden Grundgeweben ist das Arbeitsentgelt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu berechnen.

1.5 Beträgt das Arbeitsentgelt für 1 Stück weniger als 1,86 Euro ist ein Zuschlag von 20 % zu zahlen, sofern es sich um Arbeiten handelt, die ein mehrmaliges Ein- und Umspannen erfordern.



2 Stückentgelte

2.1 Ziehen

a) Hohlraum

Breite	glatt	abgesetzt	abgesetzt
	über 10 cm	über 5 bis 10 cm	bis 5 cm
	je Meter		
	Euro	Euro	Euro
bis 3 mm	0,89	1,30	1,58
bis 4 mm	1,01	1,41	1,72
bis 5 mm	1,22	1,51	1,85
bis 6 mm	1,32	1,72	2,00
bis 7 mm	1,42	1,85	2,16
bis 8 mm	1,51	2,00	2,28
bis 9 mm	1,72	2,16	2,41
bis 10 mm	1,85	2,28	2,53

b) Litzen

	Euro
10 zusammenhängend (6 bis 8 mm, ab 3 ist zusammenhängend)*	1,27
10 Einzellitzen (6 bis 8 mm)**	1,01
lang	
bis 5 cm je Meter	1,72
über 5 bis 10 cm je Meter	1,45
über 10 cm, glatt, je Meter	1,22

c) Rennel je 1 000 Loch

fein große Fläche (über 300 Loch)*	2,75
fein kleine Fläche (über 100 bis 300 Loch)**	5,05
fein kleine Fläche mit Plattstichumrandung	5,55
fein kleinste Fläche (bis 100 Loch)***	5,71
fein kleinste Fläche mit Plattstichumrandung	6,24
Grob – Lochgröße bis 2 mm	5,27
Lochgröße bis 3 mm	8,06
Lochgröße bis 4 mm	10,80
Lochgröße bis 5 mm	14,95
Lochgröße bis 6 mm	17,74

d) Winkel je 1 000 Loch Flächen*

Flächen, wenn der Stoff öfter aufgeschnitten werden muss**	8,50
Einzellöcher***	10,55

e) Für Ziehen von grobfädigen Stoffen, z. B. Rohnessel, grobes Leinen, Halbleinen, Wollstoff, ist ein Abschlag von 25 % bei den mit * versehenen Positionen zulässig.

Für Ziehen von feinfädigen Stoffen, z. B. Reinseide, Crepe de Chine, Lavable, ist ein Zuschlag von 25 % bei den mit ** versehenen Positionen zu zahlen.

Für Ziehen von dunklen Stoffen ist ein Zuschlag von 20 % bei den mit *** versehenen Positionen zu zahlen.

2.2 Nähen

a) Hohlraum/Stegel

je Meter	Doppelstegel	Halbstegel
	Euro	Euro
über 10 cm, abgesetzt	6,59	3,94
über 5 bis 10 cm, abgesetzt	7,42	4,53
bis 5 cm, abgesetzt	8,06	5,27



b) I-Stegel (gespaltener Stegel)

	Euro
über 10 cm, abgesetzt	7,65
über 5 bis 10 cm, abgesetzt	9,14
bis 5 cm, abgesetzt	9,87

c) Böckchen

je Meter	nicht gefasst Euro	2-beinig gefasst Euro	3-beinig gefasst Euro
über 10 cm lang	3,81	8,07	7,65
über 5 bis 10 cm lang	4,87	10,04	9,53
bis 5 cm lang	6,24	11,47	10,55

d) Hohlnadel

je Meter	nicht gefasst Euro	2-beinig gefasst Euro	3-beinig gefasst Euro
über 10 cm lang	6,75	2,69	10,80
über 5 bis 10 cm lang	8,12	13,57	11,47
bis 5 cm lang	9,44	15,61	14,23

e) Bögele, glatt

	Euro
über 10 cm je Meter	18,44
über 5 bis 10 cm je Meter	20,52
bis 5 cm je Meter	22,53

f) Zehner Muster

2 x Durchzug je Meter	29,38
3 x Durchzug je Meter	38,45

g) Rennel je 1 000 Loch

Fläche über 200 bis 10 000 Loch	7,65
bis 200 Loch	8,19
bis 200 Loch mit Plattstichumrandung	9,44
bis 100 Loch	8,71
bis 100 Loch mit Plattstichumrandung	10,80

Einstecken siehe Buchstabe m

h) Rennelstopfen je 1 000 Loch, Stopfen und Dickstopfen

Fläche über 500 Loch	19,78
Fläche bis 500 Loch	22,53

Einstecken siehe Buchstabe m

i) Neurrennel je 1 000 Loch, die eingehängten Löcher gezählt

Lochgröße bis 3 mm	22,77
Lochgröße über 3 mm	25,67

Einstecken siehe Buchstabe m

k) Gespaltener Neurrennel je 1 000 Loch, die eingehängten Löcher gezählt

	28,70
--	-------

Einstecken siehe Buchstabe m

l) Schlungrennel je 1 000 Loch

Lochgröße bis 4 mm	14,23
bis 5 mm	15,61
bis 6 mm	15,49

Einstecken siehe Buchstabe m

m) Einstecken je 1 000 Loch

2 x je Loch eingestochen	13,57
je 1 x mehr einstecken	4,53

n) Litzen

10 Stück



		ohne Band	mit Band
		Euro	Euro
<hr/>			
einzel			
	3-stichig	1,30	1,72
	4-stichig	1,51	2,00
	5-stichig	1,85	2,28
<hr/>			
zusammenhängend			
	3-stichig	1,10	1,42
	4-stichig	1,42	1,72
	5-stichig	1,51	2,00
		je Meter	
		ohne Band	mit Band
		Euro	Euro
<hr/>			
lang			
	über 10 cm	5,99	7,65
	über 5 bis 10 cm	6,54	8,50
	bis 5 cm	7,07	9,17
<hr/>			
o) Wickel je 1 000 Loch			
	Flächenwickel	häufig einstechen	Einzellöcher
	Euro	Euro	Euro
<hr/>			
	2 x wickeln, 3 x einstechen	16,90	23,84
	3 x wickeln, 3 x einstechen	21,64	27,68
	3 x wickeln, 4 x einstechen	24,35	32,60
	4 x wickeln, 4 x einstechen	28,65	36,64
	4 x wickeln, 5 x einstechen	30,14	41,46
<hr/>			
p) Hohlsaum-Säumen			
		Euro	
je Meter		3,49	
Zuschlag für eingenähte Ecken			
4 cm mit Hand		1,42	
4 cm mit Maschine		0,89	
<hr/>			
q) Festonieren je Meter			
		in den Lochrand	
	3 x	4 x	5 x
	Euro	Euro	Euro
<hr/>			
	in Wickel eingestochen	7,32	9,70
	in einfachem Stoff 18 Stiche auf 1 cm	–	–
	in doppeltem Stoff 18 Stiche auf 1 cm	–	–
			11,99
			14,38
			16,59
			20,34
<hr/>			
je 1 Stich mehr oder weniger ist mit 1,06 Euro zu berechnen.			
Für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Berechnung der Bogen und Zacken maßgebend.			
r) Für Verarbeitung dunkler Stoffe (schwarz und marineblau) ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.			
s) Kreuzchenhohlsaum ist wie abgesetzter Hohlsaum zu berechnen. Die eingehängten Kreuzchen sind gesondert zu berechnen; für 10 Stück 0,82 Euro (Buchstabe a mit Buchstabe f).			



ab 1. November 2020

I. Weißstickerei

1

1.1 Das Grundentgelt je Stunde beträgt

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für Ziehen, Nähen, Plattsticken und Lochsticken | 7,70 Euro
= je Minute 13 Cent |
| b) für Ziehen ohne Vorzeichnung, Monogrammstickerei,
Nadelmalerei und Richelieustickerei | 8,84 Euro
= je Minute 15 Cent |

1.2 Für Arbeiten, für die in den Nummern 2 und 3 weder Stückentgelte noch Arbeitszeiten festgesetzt sind, ist das Entgelt so zu berechnen, dass ein in Heimarbeit Beschäftigter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit mindestens einen Stundenverdienst in Höhe des Grundentgelts nach Absatz 1 Buchstabe b erreicht.

1.3 Die Stückentgelte (Nummer 2) und Arbeitszeiten (Nummer 3) verstehen sich für Arbeiten auf Stoffen von mittlerer Garnstärke und normaler Beschaffenheit (Kunstseide, Leinen, Linon und Batist) bei Verwendung eines der Stoffstärke und sonstigen Stoffbeschaffenheit angemessenen Stickmaterials.

1.4 Bei besonders schwer zu bearbeitenden Grundgeweben ist das Arbeitsentgelt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu berechnen.

1.5 Beträgt das Arbeitsentgelt für ein Stück weniger als 1,90 € ist ein Zuschlag von 20 % zu zahlen, sofern es sich um Arbeiten handelt, die ein mehrmaliges Ein- und Umspannen erfordern.

2 Stückentgelte

2.1 Ziehen

a) Hohlraum

Breite	glatt über 10 cm	abgesetzt über 5 bis 10 cm je Meter	abgesetzt bis 5 cm
	Euro	Euro	Euro
bis 3 mm	0,91	1,33	1,62
bis 4 mm	1,03	1,44	1,76
bis 5 mm	1,25	1,54	1,89
bis 6 mm	1,35	1,76	2,05
bis 7 mm	1,45	1,89	2,21
bis 8 mm	1,54	2,05	2,33
bis 9 mm	1,76	2,21	2,47
bis 10 mm	1,89	2,33	2,59

b) Litzen

	Euro
10 zusammenhängend (6 bis 8 mm, ab 3 ist zusammenhängend)*	1,30
10 Einzellitzen (6 bis 8 mm)**	1,03
lang	
bis 5 cm je Meter	1,76
über 5 bis 10 cm je Meter	1,48
über 10 cm, glatt, je Meter	1,25
c) Rennel je 1 000 Loch	
fein große Fläche (über 300 Loch)*	2,81
fein kleine Fläche (über 100 bis 300 Loch)**	5,17
fein kleine Fläche mit Plattstichumrandung	5,68
fein kleinste Fläche (bis 100 Loch)***	5,84
fein kleinste Fläche mit Plattstichumrandung	6,38
Grob – Lochgröße bis 2 mm	5,39
Lochgröße bis 3 mm	8,25
Lochgröße bis 4 mm	11,05
Lochgröße bis 5 mm	15,29
Lochgröße bis 6 mm	18,15



- d) Winkel je 1 000 Loch Flächen* 7,06
 Flächen, wenn der Stoff öfter aufgeschnitten werden muss** 8,70
 Einzellöcher*** 10,79
- e) Für Ziehen von grobfädigen Stoffen, z. B. Rohnessel, grobes Leinen, Halbleinen, Wollstoff, ist ein Abschlag von 25 % bei den mit * versehenen Positionen zulässig.
 Für Ziehen von feinfädigen Stoffen, z. B. Reinseide, Crepe de Chine, Lavable, ist ein Zuschlag von 25 % bei den mit ** versehenen Positionen zu zahlen.
 Für Ziehen von dunklen Stoffen ist ein Zuschlag von 20 % bei den mit *** versehenen Positionen zu zahlen.

2.2 Nähen

a) Hohlraum/Stegel

je Meter	Doppelstegel	Halbstegel
	Euro	Euro
über 10 cm, abgesetzt	6,74	4,03
über 5 bis 10 cm, abgesetzt	7,59	4,63
bis 5 cm, abgesetzt	8,25	5,39

b) I-Stegel (gespaltener Stegel)

	Euro	
über 10 cm, abgesetzt	7,83	
über 5 bis 10 cm, abgesetzt	9,35	
bis 5 cm, abgesetzt	10,10	

c) Böckchen

je Meter	nicht gefasst	2-beinig gefasst	3-beinig gefasst
	Euro	Euro	Euro
über 10 cm lang	3,90	8,26	7,83
über 5 bis 10 cm lang	4,98	10,27	9,75
bis 5 cm lang	6,38	11,73	10,79

d) Hohlspindel

je Meter	nicht gefasst	2-beinig gefasst	3-beinig gefasst
	Euro	Euro	Euro
über 10 cm lang	6,91	2,75	11,05
über 5 bis 10 cm lang	8,31	13,88	11,73
bis 5 cm lang	9,66	15,97	14,56

e) Bögele, glatt

	Euro
über 10 cm je Meter	18,86
über 5 bis 10 cm je Meter	20,99
bis 5 cm je Meter	23,05

f) Zehner Muster

2 x Durchzug je Meter	30,06
3 x Durchzug je Meter	39,33

g) Rennel je 1 000 Loch

Fläche über 200 bis 10 000 Loch	7,83
bis 200 Loch	8,38
bis 200 Loch mit Plattstichumrandung	9,66
bis 100 Loch	8,91
bis 100 Loch mit Plattstichumrandung	11,05

Einstecken siehe Buchstabe m

h) Rennelstopfen je 1 000 Loch, Stopfen und Dickstopfen

Fläche über 500 Loch	20,23
Fläche bis 500 Loch	23,05

Einstecken siehe Buchstabe m

i) Neurrennel je 1 000 Loch, die eingehängten Löcher gezählt

Lochgröße bis 3 mm	23,29
--------------------	-------



	Lochgröße über 3 mm		26,26	
	Einstecken siehe Buchstabe m			
k)	Gespaltener Neurrennel je 1 000 Loch, die eingehängten Löcher gezählt		29,36	
	Einstecken siehe Buchstabe m			
l)	Schlungrennel je 1 000 Loch			
	Lochgröße bis 4 mm		14,56	
	bis 5 mm		15,97	
	bis 6 mm		15,85	
	Einstecken siehe Buchstabe m			
m)	Einstecken je 1 000 Loch			
	2 x je Loch eingestochen		13,88	
	je 1 x mehr einstecken		4,63	
n)	Litzen			
			10 Stück	
		ohne Band		mit Band
		Euro		Euro
<hr/>				
	einzel			
	3-stichig	1,33		1,76
	4-stichig	1,54		2,05
	5-stichig	1,89		2,33
	zusammenhängend			
	3-stichig	1,13		1,45
	4-stichig	1,45		1,76
	5-stichig	1,54		2,05
			je Meter	
		ohne Band		mit Band
		Euro		Euro
<hr/>				
	lang			
	über 10 cm	6,13		7,83
	über 5 bis 10 cm	6,69		8,70
	bis 5 cm	7,23		9,38
o)	Wickel je 1 000 Loch			
		Flächenwickel	häufig einstecken	Einzellöcher
		Euro	Euro	Euro
<hr/>				
	2 x wickeln, 3 x einstecken	17,29	24,39	37,21
	3 x wickeln, 3 x einstecken	22,14	28,32	39,83
	3 x wickeln, 4 x einstecken	24,91	33,35	42,44
	4 x wickeln, 4 x einstecken	29,31	37,48	45,84
	4 x wickeln, 5 x einstecken	30,83	42,41	50,37
p)	Hohlraum-Säumen			
				Euro
<hr/>				
	je Meter		3,57	
	Zuschlag für eingenahte Ecken			
	4 cm mit Hand		1,45	
	4 cm mit Maschine		0,91	



q) Festonieren je Meter

	in den Lochrand			
	3 x Euro	4 x Euro	5 x Euro	6 x Euro
in Wickel eingestochen	7,49	9,92	12,27	14,71
in einfachem Stoff 18 Stiche auf 1 cm	–	–	–	16,97
in doppeltem Stoff 18 Stiche auf 1 cm	–	–	–	20,81

je 1 Stich mehr oder weniger ist mit 1,08 € zu berechnen.

Für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Berechnung der Bogen und Zacken maßgebend.

- r) Für Verarbeitung dunkler Stoffe (schwarz und marineblau) ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.
- s) Kreuzchenhohlsaum ist wie abgesetzter Hohlsaum zu berechnen. Die eingehängten Kreuzchen sind gesondert zu berechnen; für 10 Stück 0,84 Euro (Buchstabe a mit Buchstabe f).

Anmerkung zu den Buchstaben a bis f:

Die Entgelte entsprechen Arbeiten in der Größe und Ausführung der Abbildungen in der Beilage zum BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1955, die bei Abschnitt B Nummer 1 mit Nummer 5 eine Länge von 4 cm und bei Abschnitt B Nummer 6 von 9 cm haben.

Ein Hohlsaum ist abgesetzt, wenn er durch unverändert gebliebene Stellen des Grundgewebes unterbrochen ist.

3 Arbeitszeiten für Plattstich- und Lochstickerei

3.1 Plattstichstickerei (einschließlich Schatten- und Perlstich)

Art	Größe	Stückzahl	Minuten
a) Zusammenhängende Tupfen	1	9	3
	2	6	3
	3	5	3
b) Verstochene Tupfen	1	5	5
	2	3	4
	3	3	5
	4	3	11
	5	1	5
c) Ovale, verstochene Tupfen längs gestickt	1	4	4
	2	3	4
	3	2	4
d) Ovale, verstochene Tupfen, der Breite nach gestickt	1	3	5
	2	2	4
	3	3	7
	4	2	4
e) Viereckige, verstochene Tupfen	1	2	3
	2	4	7
	3	3	10
	4	2	8
	5	2	5
f) Hochgestickte Blättchen	1	5	6
	2	4	6
	3	2	8
	4	2	9
	5	4	6
	6	2	7
	7	2	5
	8	1	4
	9	1	4
	10	1	6
	11	1	4
	12	1	9



Art	Größe	Stückzahl	Minuten			
	13	1	11			
	14	1	12			
	15	1	7			
	16	1	8			
g) Hochgestickte Blümchen	1	3	6			
	2	2	6			
	3	2	7			
	4	2	9			
	5	1	7			
h) Größere Blumen	1	1	11			
	2	1	13			
	3	1	16			
	4	1	10			
	5	1	12			
i) Damaststickerei	1	2	7			
	2	3	4			
	3	4	8			
	4	3	8			
	5	2	11			
	6	2	13			
	7	1	9			
k) Stiel- und Schnurstiche						
	Nummer	cm/Stck.	Minuten			
	1	4 cm	3			
	2	4 cm	5			
	3	4 cm	6			
	4	4 cm	7			
	5	4 cm	8			
	6	1 Stck.	25			
	7	1 Stck.	15			
l) Schattenstich		3 lfd. cm	2			
m) Perlstich		3 lfd. cm	2			
3.2 Lochstickerei						
	Größe	Stückzahl	Minuten	Größe	Stückzahl	Minuten
	1	4	4	18	6	10
	2	3	4	19	2	5
	3	3	5	20	5	18
	4	3	5	21	1	4
	5	3	7	22	1	6
	6	1	3	23	1	8
	7	3	7	24	1	10
	8	1	3	25	1	13
	9	1	4	26	1	18
	10	6	8	27	1	8
	11	6	11	28	1	11
	12	6	14	29	1	14
	13	6	21	30	1	21
	14	1	5	31	3 Loch	4
	15	1	8	32	2 Loch	5
	16	2	3	33	1 Loch	3
	17	5	8	34	3 Loch	7

Bei Richelieumustern der Größe 31 bis 34, die von den Abbildungen der Beilage zum BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1955 abweichen, ist die tatsächlich benötigte Arbeitszeit zu berechnen.



ab 1. November 2019

II. Handklöppelei

1 Das Grundentgelt je Stunde beträgt:

1.1 für das Klöppeln

a) bei Verwendung eines Materials mit einer Lauflänge bis zu
15 000 m je kg

Euro

7,44

b) bei Verwendung eines Materials mit einer Lauflänge von über
15 000 m je kg

7,88

1.2 für das Zusammensetzen einzelner Teile zu einem Stück

7,44

1.3 Für Arbeiten mit schwierigen und umständlichen Mustern, die eine ganz besondere Fingerfertigkeit erfordern, sowie Arbeiten von kunstgewerblichen Klöpplerinnen, die Arbeiten nach eigenen Entwürfen anfertigen, sind dem Mehraufwand an Zeit entsprechend angemessene Zuschläge zu den Entgelten nach den Nummern 1.1 und 1.2 zu zahlen.

2 Der Klöppelbrief ist der Heimarbeiterin grundsätzlich vom Auftraggeber kostenlos auszuhändigen. Muss die Heimarbeiterin den Klöppelbrief selbst anfertigen, so sind ihr die hierfür aufzuwendende Arbeitszeit und das Material besonders zu vergüten. In diesem Fall ist in das Entgeltbuch ein besonderer Vermerk aufzunehmen. Der Klöppelbrief ist mit der Artikel- oder Auftragsnummer zu versehen.

3 Muster der Auftraggeber dürfen vom Zwischenmeister und der Heimarbeiterin nicht kopiert und anderweitig verkauft werden.

ab 1. November 2020

II. Handklöppelei

1 Das Grundentgelt je Stunde beträgt:

1.1 für das Klöppeln

a) bei Verwendung eines Materials mit einer Lauflänge bis zu
15 000 m je kg

Euro

7,61

b) bei Verwendung eines Materials mit einer Lauflänge von über
15 000 m je kg

8,06

1.2 für das Zusammensetzen einzelner Teile zu einem Stück

7,61

1.3 Für Arbeiten mit schwierigen und umständlichen Mustern, die eine ganz besondere Fingerfertigkeit erfordern, sowie Arbeiten von kunstgewerblichen Klöpplerinnen, die Arbeiten nach eigenen Entwürfen anfertigen, sind dem Mehraufwand an Zeit entsprechend angemessene Zuschläge zu den Entgelten nach den Nummern 1.1 und 1.2 zu zahlen.

2 Der Klöppelbrief ist der Heimarbeiterin grundsätzlich vom Auftraggeber kostenlos auszuhändigen. Muss die Heimarbeiterin den Klöppelbrief selbst anfertigen, so sind ihr die hierfür aufzuwendende Arbeitszeit und das Material besonders zu vergüten. In diesem Fall ist in das Entgeltbuch ein besonderer Vermerk aufzunehmen. Der Klöppelbrief ist mit der Artikel- oder Auftragsnummer zu versehen.

3 Muster der Auftraggeber dürfen vom Zwischenmeister und der Heimarbeiterin nicht kopiert und anderweitig verkauft werden.

C

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei und Handklöppelei in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. September 2017 (BAnz AT 04.01.2018 B5) außer Kraft.

Nürnberg, den 16. September 2019

Heimarbeitersausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Annett Ottiger
Friedrich H. Männel
Stefan Glaß

Regina Hochgesand
Jacques Bister
Siegfried Paintner

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 12241/68 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.